
Lösung: Bar Rossi

1. Teil: Materiellrechtliches Gutachten

Zu prüfen ist, ob im Sinne des § 170 Abs. 1 StPO „genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage“ gegen den Beschuldigten David Grünert (G) gegeben ist, was zu bejahen ist, wenn hinreichender Tatverdacht i.S.v. § 203 StPO besteht, also am Ende einer gedachten Hauptverhandlung die Verurteilung des Beschuldigten hinreichend wahrscheinlich ist.

1. Tatkomplex: Entwenden einer Flasche Gin „Gansloser Black“ aus der „Bar Rossi“ (B)

Diebstahl in einem besonders schweren Fall (§§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB)

I. Tatbestand

Es besteht hinreichender Tatverdacht bezüglich des Diebstahls einer Flasche Gin. G ist hinreichend verdächtig, eine Flasche „Gansloser Black“ aus dem Lokal der M in der Absicht weggenommen zu haben, sich diesen rechtswidrig zuzueignen. Er wird durch die Aussage der Zeugin Siebert (S), die G auch im Rahmen einer Wahllichtbildvorlage wieder erkannt, sowie das Ergebnis der Wohnungsdurchsuchung vom 09.02.2014 überführt werden können. Das Ergebnis der Wohnungsdurchsuchung ist auch verwertbar. Es lagen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (§ 102 StPO) für einen Diebstahl zum Nachteil der M vor (Beobachtung auffälligen Verhaltens des G, Täterbeschreibung, Auslösen des Alarms). Auch lag die gem. § 105 Abs. 1 StPO grundsätzlich erforderliche Durchsuchungsanordnung vor. Allerdings ist die Stellung des Antrags auf den Erlass einer Durchsuchungsanordnung unmittelbar durch die Polizei vom Gesetz nicht gedeckt. Erforderlich ist gemäß § 102 StPO ein Antrag der Staatsanwaltschaft. Der Ermittlungsrichter darf Ermittlungshandlungen, die die Staatsanwaltschaft nicht beantragt hat, grundsätzlich nicht vornehmen. Ausnahmen bestimmen lediglich § 165 StPO (für den Fall, dass kein Staatsanwalt zu erreichen ist) und § 163 Abs. 2 StPO (unmittelbare Aktenzuleitung durch die Polizei an das Amtsgericht bei Erforderlichkeit schleuniger Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen). Für das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls ergeben sich aus dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Der damit vorliegende Gesetzesverstoß führt aber nicht zwangsläufig zu einem Beweisverwertungsverbot. Nach der „Modifizierten Rechtskreistheorie“ bzw. der „Abwägungslehre“, ist stets das Interesse des Staates an der Tataufklärung gegen das Individualinteresse des Betroffenen an der Bewahrung seiner Rechtsgüter abzuwägen. Das Gewicht des Verfahrensverstößes und seine Bedeutung für die rechtlich geschützte Sphäre des Betroffenen sind bei der Abwägung ebenso zu beachten wie die Erwägung, dass der Staat eine funktionstüchtige Rechtspflege zu gewährleisten hat. Dass ein Gegenstand aufgrund einer rechtsfehlerhaften Durchsuchung erlangt worden ist, steht der Verwertung regelmäßig entgegen, wenn es sich um einen besonders schwerwiegenden Verstoß handelt. Hier liegt lediglich ein Verstoß gegen die Kompetenzverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei vor. Die verletzte Zuständigkeitsregelung für die Antragsstellung zur Erwirkung richterlicher Ermittlungsmaßnahmen betrifft in erster Linie das Verhältnis der Strafverfolgungsbehörden zueinander und nicht den Schutz des Beschuldigten. Da die Durchsuchung im Übrigen ordnungsgemäß angeordnet und durchgeführt wurde, steht der Verwertung der sichergestellten Flasche im Ergebnis nichts entgegen.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungsgründe, Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht erkennbar. G handelte daher auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. Strafzumessung

Ein besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 Abs. 1 StGB) liegt hingegen nicht vor. Da der Gin mit einem sog. Warensicherungsetikett versehen war, das beim Verlassen der Bar ein akustisches Warnsignal auslöst, käme der Diebstahl einer durch einen „andere Schutzvorrichtung“ gegen Wegnahme besonders gesicherten Sache (§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB) in Betracht. Bei einer Schutzvorrichtung im Sinne der Vorschrift muss es sich jedoch um eine Vorrichtung handeln, die geeignet und bestimmt ist, bereits die Wegnahme einer Sache zu erschweren, wie z.B. Ketten und Schlösser. Nicht ausreichend ist demgegenüber eine Schutzvorrichtung, die erst wirksam wird, wenn der Gewahrsam bereits gebrochen ist. Demnach sind Sicherungsetiketten an Waren in Warenhäusern, die bei Verlassen des Warenhauses akustischen oder optischen Alarm auslösen regelmäßig keine Schutzvorrichtung im Sinne des § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB. Sie sind nicht dazu geeignet und bestimmt, den Gewahrsamsbruch, der in der Regel mit dem Verbergen des Diebesguts am Körper oder in einem Behältnis des Täters innerhalb des Warenhauses und nicht erst mit dessen Verlassen vollendet ist, zu verhindern, sondern sie dienen der Wiederbeschaffung des bereits an den Täter verlorenen Gewahrsams.

2. Tatkomplex: Entwenden des „Balvenie Tun“ aus dem Lokal der M.

Es besteht hinreichender Tatverdacht hinsichtlich des Diebstahls (§ 242 Abs. 1 StGB) einer Flasche Whisky. G ist hinreichend verdächtigt, am Abend des 08.02.2014 im Ladenlokal der M eine Flasche Whisky der Marke „Balvenie Tun“ in der Absicht weggenommen zu haben, sich diesen rechtswidrig zuzueignen. Der Tatverdacht lässt sich auf die Aussage der Zeugin Niemayer (N) und der Polizeibeamten PIK_{in} Mendes und PK Gravert sowie den von den Polizeibeamten sichergestellten „Balvenie Tun“ stützen.

3. Tatkomplex: Auseinandersetzung mit N am Abend des 08.02.2014 und der anschließenden Flucht

A. Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB

G ist hinreichend verdächtigt, den Whisky am Abend des 08.02.2014 aus dem Lokal der M weggenommen zu haben. Es fragt sich aber, ob die spätere Gewaltanwendung noch „bei“ einem Diebstahl geschehen ist. Voraussetzung wäre, dass ein zwar vollendeter, nicht aber schon beendeter Diebstahl gegeben ist.

N hat nicht unmittelbar nach der Tat die Verfolgung des G aufgenommen, sondern diesen erst geraume Zeit später zufällig an einem anderen Ort mit der Beute wieder angetroffen. G hat zwischenzeitlich auch bereits gesicherten Gewahrsam an der Flasche erlangt, so dass der am Nachmittag begangene Diebstahl bereits beendet war. Nach der Beendigung der Vortat kann § 252 StGB jedoch nicht mehr verwirklicht werden.

B. Raub, § 249 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

G ist aufgrund der glaubhaften Aussage der Zeugin N hinreichend verdächtigt, dieser den „Balvenie Tun“, nachdem sie die Flasche aus dem Fahrradkorb des G an sich genommen hatte, mit Gewalt weggenommen zu haben. Eine Wegnahme der Flasche setzt voraus, dass G den Gewahrsam daran zuvor an N verloren hatte. N hat, indem sie die Flasche aus dem Fahrradkorb des G ans ich nahm, den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Gewahrsam des G aufgehoben und eigenen Gewahrsam begründet. Zwar hat N die Flasche in Gegenwart und unter Beobachtung des G aus dessen Fahrradkorb genommen. Sie hielt den Whisky jedoch fest in ihren Händen und hatte sich bereits einige Meter von G entfernt, als dieser ihr folgte, um ihr den Whisky wieder zu entreißen. Damit hat N eine eigene, intensivere Herrschaftsbeziehung begründet. Der Gewahrsam an der Flasche ist daher nach der Verkehrsanschauung N und nicht mehr G zuzurechnen (a.A. vertretbar).

Diesen neu begründeten Gewahrsam der N hat G wiederum gebrochen, indem er ihr die Flasche entriss, sie in seinen Fahrradkorb legte und davon fuhr. N hat auch zum Zwecke der Wegnahme Gewalt gegen eine Person verübt (s.o.).

II. Rechtswidrigkeit

Die Wegnahme des Whiskys mit Gewalt könnte jedoch gerechtfertigt gewesen sein.

1. Zwar greift Notwehr nicht ein, da nur der rechtmäßige Besitz nach § 32 StGB strafrechtlich geschütztes Rechtsgut ist.

2. Zugunsten des G könnte jedoch das „Selbsthilferecht des Besitzers“ nach § 859 BGB eingreifen. Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter gemäß § 859 Abs. 2 BGB seinerseits mit Gewalt wieder abnehmen. G ist unmittelbarer Besitzer der Flasche gewesen, als N diese aus seinem Fahrradkorb nahm. Dass G seinerseits kein Recht zum Besitz hatte, steht der Anwendbarkeit des Selbsthilferechts nicht entgegen, denn selbst der fehlerhafte Besitzer hat das Recht zur Gewaltanwendung. N hat den Besitz von G auch durch verbotene Eigenmacht erlangt. Eine verbotene Eigenmacht begeht gemäß § 859 Abs. 1 BGB, wer dem Besitzer den Besitz ohne dessen Willen entzieht, sofern nicht das Gesetz die Besitzentziehung gestattet. N hat G den Besitz ohne seinen Willen entzogen. Die Besitzentziehung dürfte auch nicht durch das Gesetz gestattet gewesen sein. Eine solche Gestattung enthält insbesondere auch das Selbsthilferecht des § 229 BGB. Dessen Voraussetzungen lagen jedoch nicht vor. § 229 BGB gestattet Selbsthilfe nur zum Schutz eigener Ansprüche, nicht zur Sicherung von Ansprüchen Dritter. N hatte G den Whisky weggenommen, um den Herausgabeanspruch ihrer Arbeitgeberin, der M, zu sichern. Zwar steht das Selbsthilferecht auch dem rechtsgeschäftlichen bestellten oder gesetzlichen Vertreter des Anspruchsinhabers zu. N ist aber weder gesetzliche Vertreterin der M noch umfasst die ihr als Kellnerin rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht die Verfolgung von Herausgabeansprüchen gegen Ladendiebe. Auf ein Handeln in auftragloser Geschäftsführung ist § 229 BGB schließlich nicht anwendbar. Das folgt zum einem aus dem Begriff der Selbsthilfe. Zum anderen fällt die Geltendmachung eines subjektiven Rechts prinzipiell in die Zuständigkeit des Berechtigten, dem die Durchsetzung seiner Rechte auch nicht von anderen aufgedrängt werden können soll.

C. Nötigung (§ 240 Abs. 1 StGB)

Auch insofern ist ein hinreichender Tatverdacht nicht gegeben. Soweit G die Zeugin N mit Gewalt zur Duldung der Wegnahme des Whiskys genötigt hat, ist er aus dem oben dargelegten Gründen gerechtfertigt.

D. Fahrlässige Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 2 StGB)

I. G ist hinreichend verdächtig, am Abend des 08.02.2014 zwischen 23:00 Uhr und 23:50 Uhr mit seinem Fahrrad auf den Bürgersteigen entlang der Langenfelder Strasse und entlang des Duschweges gefahren zu sein. Der Tatverdacht lässt sich insofern auf die Aussagen der Zeugin N sowie der Polizeibeamten PIK_{in} Mendes und PK Gravert stützen. Fahrzeuge im Sinne des § 316 StGB sind auch solche, die wie Fahrräder nicht mit Motorkraft angetrieben werden. Das Fahren auf dem Bürgersteig stellt auch ein Führen des Fahrzeugs im Verkehr dar. Öffentlicher Straßenverkehr ist der jeder Art der Fortbewegung dienende Verkehr von Fahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern auf Wegen, Plätzen, Durchgängen und Brücken, die jedermann oder einer bestimmten Gruppe von Benutzern zur Verfügung stehen. Demnach ist auch der Bürgersteig eine öffentliche Verkehrsfläche. G ist auch aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke nicht mehr in der Lage gewesen sein, das Fahrrad sicher zu führen. Bei G wurde ca. eine Stunde nach der Tat eine Blutprobe entnommen, bei der eine BAK von 1,67 Promille ermittelt wurde. Damit ist der für Radfahrer geltende Grenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,6 Promille ab dem die Rspr. eine unwiderlegliche Indizwirkung für die Fahruntüchtigkeit des Täters annimmt, bereits überschritten.

Eine Rückrechnung ist nicht vorzunehmen. Zugunsten des Täters ist bei der Feststellung der Fahruntüchtigkeit regelmäßig eine Resorptionsphase von zwei Stunden nach Trinkende von der Rückrechnung auszunehmen. Hier wurde die Blutprobe bereits innerhalb von einer Stunde nach der in Betracht kommenden Tatzeit entnommen. Geht man zugunsten der G weiter davon aus, dass das Trinkende unmittelbar vor der Fahrt liegt, war die Resorptionsphase noch nicht abgeschlossen.

Hinsichtlich der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit ist G lediglich Fahrlässigkeit nachzuweisen. Vorsatz kann aus der BAK allein ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht geschlossen werden. Weitere Indizien liegen hier nicht vor. Bei der festgestellten BAK ist jedoch jedenfalls hinreichend wahrscheinlich, dass das Allgemeinbefinden des G so stark beeinträchtigt war, dass er seine Fahruntüchtigkeit hätte erkennen können.

II. G handelte rechtswidrig

III. Er ist auch nicht schuldunfähig gewesen. Schuldunfähig (§ 20 StGB) aufgrund Alkoholrausches kommt nach der Rechtsprechung in der Regel erst ab einer Tatzeit-BAK von 3,0 Promille in Betracht. Dieser Wert ist jedoch auch dann nicht erreicht, wenn man eine Rückrechnung vornimmt und nach den von der Rspr. entwickelten Grundsätzen zugunsten der B von einem stündlichen Abbauwert von 0,2 Promille (auch in den beiden Stunden nach Trinkende) ausgeht und einen Sicherheitszuschlag von weiteren 0,2 Promille hinzurechnet.

4. Tatkomplex: Geschehen beim Antreffen des G durch die Polizeibeamten

A. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB)

Indem G um sich schlug, um zu verhindern, dass die Polizeibeamten ihn zwecks Identitätsfeststellung mit zur Dienststelle nahmen, hat G auf den Körper der Amtsträger aggressiv eingewirkt und diese daher tätlich angegriffen. Bei der beabsichtigten Identitätsfeststellung handelte es sich auch um eine nach § 163b StPO rechtmäßige Maßnahme.

G ist hinreichend tatverdächtig Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet zu haben.

B. Versuchte Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB)

Als G mit den Fäusten um sich schlug, hat er zumindest billigend in Kauf genommen haben, die Polizeibeamten zu treffen. Ein Faustschlag stellt jedenfalls eine körperliche Misshandlung im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB dar. Vom Vorliegen eines Strafantrags (§ 230 StGB) ist nach dem Bearbeitervermerk auszugehen.

C. Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel (§ 305a Abs. 1 Nr. 2 StGB)

Indem G auf den Peterwagen eintrat, hat er einen Frontscheinwerfer zerstört und außerdem die Windschutzscheibe zu Bruch gehen lassen. Die Beschädigung eines Polizeifahrzeugs kann teilweise Zerstören im Sinne des § 305a StGB bedeuten, wenn die Funktionsfähigkeit insgesamt nachhaltig beeinträchtigt wird. Erforderlich ist, dass durch die Substanzverletzung einzelne, funktionell selbstständige Teile der Sache, die für die zweckentsprechende Nutzung des Gesamtgegenstands von Bedeutung sind, unbrauchbar gemacht werden. Eine Beschädigung welche die Funktionsfähigkeit der Sache nicht nachhaltig beeinträchtigt, reicht nicht aus. Daher ist etwa die Zerstörung eines Reifens noch keine Teilerstörung des Kfz. Während ein Reifen aber in der

Regel ohne Weiteres ausgetauscht werden kann, so dass die Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs ohne großen Aufwand wiederhergestellt ist, handelt es sich bei der Zerstörung der Windschutzscheibe um eine wesentlich schwerwiegendere Beeinträchtigung, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs für einen nicht nur unerheblichen Zeitraum aufhebt (a. A. vertretbar mit der Folge, das dann § 303 Abs. 1 StGB zu bejahen wäre; von einem Strafantrag nach § 303c ist dabei laut Bearbeitervermerk auszugehen). Demnach ist hier von einem teilweisen Zerstören des Fahrzeugs im Sinne des § 305a Abs. 1 Nr. 2 StGB auszugehen.

5. Tatkomplex: Geschehen auf dem Fußweg zur Bushaltestelle am Abend des 18.02.2014

A. Räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB) bzgl. des Portemonnaies

Hinsichtlich des Portemonnaies besteht hinreichender Tatverdacht weder hinsichtlich einer räuberischen Erpressung noch hinsichtlich einer (einfachen) Erpressung. Zwar hat G von N den Gewahrsam an deren Portemonnaie nebst darin befindlicher EC-Karte erlangt. N hat G ihr Portemonnaie jedoch von sich aus ohne konkrete Aufforderung allein aufgrund der Vermutung übergeben, der ihr auf dem Weg zum Bahnhof folgende G könne vielleicht Geld von ihr haben wollen. Darin liegt noch keine Nötigung, denn die Nötigung setzt voraus, dass der Täter einer anderen Person ein bestimmtes Verhalten aufzwingt, d. h. sie gegen ihren Willen dazu veranlasst. G hat jedoch weder ausdrücklich noch konkludent zum Ausdruck gebracht, dass er von N die Herausgabe des Portemonnaies verlangte. Jedenfalls fehlt es auch am Einsatz eines Nötigungsmittels i.S.d. §§ 253, 255 StGB, denn zum Zeitpunkt der Übergabe des Portemonnaies hatte G gegenüber N weder Gewalt angewendet noch N gedroht. Insbesondere beinhaltet allein der Umstand, dass G der N auf dem Fußweg zum Bahnhof gefolgt ist, noch keine konkludente Drohung mit Leibes- oder Lebensgefahr oder sonst einem konkreten Übel. Im Übrigen hatte G auch keinen Vorsatz, N zur Herausgabe des Portemonnaies zu veranlassen.

B. Räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB) bzgl. der Geheimzahl

Auch hinsichtlich der Geheimzahl besteht kein hinreichender Tatverdacht. G hat zwar durch die Drohung mit gegenwärtiger Leibesgefahr zur Mitteilung der zu ihrer EC-Karte gehörenden Geheimzahl genötigt. Das Ballen der Hände zu Fäusten in Verbindung mit der Äußerung, er müsse dem Gedächtnis der N wohl nachhelfen, stellt auch eine konkludente Drohung mit gegenwärtiger Leibesgefahr dar. Die von G damit erzwungene Handlung der N, nämlich die Nennung der Geheimzahl, hat jedoch nicht zu einem Vermögensnachteil auf Seiten der N geführt. Als Vermögensnachteil i.S.d. § 253 StGB kann grundsätzlich zwar ein Gefährdungsschaden ausreichen. Erforderlich ist aber eine konkrete Vermögensgefährdung, die bei lebensnaher Betrachtung zu einer Wertminderung des Vermögens bereits zum Zeitpunkt der Vermögensverfügung führt.

Die bloße Mitteilung der Geheimnummer einer EC-Karte kann danach keinen Vermögensschaden begründen. Auch wenn der Täter bereits im Besitz der EC-Karte ist, hat er durch die Mitteilung der Geheimnummer lediglich die faktische Möglichkeit erlangt, Geld von dem Bankkonto eines anderen abzuheben. Ob die Geldabhebung letztlich gelingt, ist zu diesem Zeitpunkt jedoch keineswegs gewiss, zumal der Täter auch mit Hindernissen (kein Geldautomat in erreichbarer Nähe, Sperrung des Kontos) rechnen muss. Solange also noch keine konkrete unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf das Konto besteht, wird daher regelmäßig kein Vermögensschaden anzunehmen sein.

Besondere Umstände, die ausnahmsweise die Annahme eines Vermögensschadens schon zum Zeitpunkt der Mitteilung der Geheimzahl rechtfertigen würden, liegen hier nicht vor. Nach der Aussage der Zeugin N und der Einlassung des G befand sich in unmittelbarer Nähe kein Geldautomat. Darüber hinaus hatte N ein Handy dabei, mit dem sie die sofortige Sperrung des Kontos hätte veranlassen können (*ein anderes Ergebnis ist hier mit entsprechender Begründung ebenfalls vertretbar*).

C. Versuchte räuberische Erpressung (§§ 253, 255, 22, 23 Abs. 1 StGB)

Auch insofern liegt kein hinreichender Tatverdacht vor. Tatentschluss zur Begehung einer räuberischen Erpressung wird G nicht nachzuweisen sein. Sofern G durch die Anwendung von Nötigungsmitteln i.S.d. 255 StGB die Geheimzahl erlangen wollte, erstreckt sich sein Vorsatz aus den oben dargelegten Gründen nicht auf einen Vermögensnachteil i.S.d. § 253 StGB. Auch nach der Vorstellung des G hat zum Zeitpunkt der Mitteilung der Geheimzahl noch keine konkrete unmittelbare Zugriffsmöglichkeit bestanden. Nach seiner Einlassung kann nicht davon ausgegangen werden, dass G die Karte in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Kenntniserlangung von der Geheimzahl zum Einsatz hätte bringen können.

D. Nötigung (§ 240 Abs. 1 StGB)

Insofern liegt hinreichender Tatverdacht vor. G hat N, wie bereits darlegt, durch Drohung mit Gewalt zur Nennung der Geheimzahl ihrer EC-Karte veranlasst.

VI: Konkurrenzen: Innerhalb des 4. Tatkomplexes stehen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB), versuchte Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB) und Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel (§ 305a Abs. 1 Nr. 2 StGB) zueinander im Verhältnis der Tateinheit (§ 52 StGB), da diese Delikte durch eine Handlung begangen wurden und verschiedene Rechtsgüter betroffen sind. Im Übrigen liegt Tatmehrheit (§ 53 StGB) vor, da es sich jeweils um gesonderte Taten mit gesondert strafwürdigen Unrecht handelt. Das Endergebnis lautet daher: §§ 242 Abs. 1; 242 Abs. 1; 316 Abs. 2; 113 Abs. 1, 223 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 305a Abs. 1 Nr. 2, 52; 240; 53 StGB.

2. Teil: Prozessuales Gutachten

A. Einstellung

Eine Teileinstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO kommt nicht in Betracht, denn soweit hinreichender Tatverdacht verneint wurde, handelt es sich jeweils nur um einzelne Delikte, nicht aber um Taten im prozessualen Sinn (§ 264 StPO)

B. Zuständigkeit

Gegen den Beschuldigten wird Anklage zu erheben sein bei dem Amtsgericht Hamburg-Altona – Strafrichter -. Die sachliche Zuständigkeit des Strafrichters ist nach §§ 24, 25 Nr. 2 GVG gegeben. Aufgrund der anzuklagenden Vergehen wird eine Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren nicht zu erwarten sein. Schwerstes verwirklichtes Delikt ist § 242 Abs. 1 StGB mit einem Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Sowohl bei den beiden Diebstahlstaten als auch bei den weiteren Taten sind die Einzelstrafen im Hinblick auf das jeweils verwirklichte Handlungs- und Erfolgsunrecht eher im unteren Bereich des Strafrahmens anzusiedeln, so dass sich jedenfalls keine Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren ergeben wird. Auch die einschlägige Vorverurteilung zu einer Geldstrafe dürfte keine andere Prognose rechtfertigen. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg-Altona folgt aus §§ 7 Abs. 1, StPO.

C. Notwendige Verteidigung

Ein Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers ist nicht erforderlich, da sich für G bereits ein Wahlverteidiger bestellt hat. Es liegt aber auch kein Fall notwendiger Verteidigung vor. Insbesondere sind die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO nicht erfüllt. Anlass zur Bestellung eines Pflichtverteidigers ist im Hinblick auf eine zu erwartende Freiheitsstrafe erst gegeben, wenn diese wenigstens ein Jahr beträgt. Dies ist hier nicht der Fall. Aus den oben genannten Gründen und im Hinblick darauf, dass G bislang nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, dürfte eine Gesamtfreiheitsstrafe von unter einem Jahr zu erwarten sein.